

LEITUNGSWASSER - Aquarien, Wasserbetten - LW5106.16

Abweichend von Art. 1 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Austreten von

- Aquarienwasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien und/oder
- Flüssigkeit aus Wasserbetten

entstehen.

Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folgeschäden, gelten Schäden an Pflanzen und sonstigen Lebewesen im Aquarium.